

Christoph Grolimund



Quality Audit – Externe Qualitätssicherung an Schweizer Universitäten

In Umsetzung des *Universitätsförderungsgesetzes* von 1999 entstand das *Quality Audit* als obligatorische Form der externen Qualitätssicherung an öffentlich-rechtlichen Universitäten der Schweiz, ergänzt durch fakultative institutionelle Akkreditierung und Programmakkreditierung. Das *Quality Audit* hat sich als Instrument der Qualitätsentwicklung in zwei Zyklen 2003/2004 und 2007/2008 bewährt. Gegenwärtig ist ein Entwurf für ein *Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im Hochschulbereich* in der parlamentarischen Diskussion. Das neue Gesetz wird das Bezeichnungsrecht, den Titelschutz und den Zugang zu Bundesbeiträgen für alle Hochschultypen regeln. Voraussetzung wird eine institutionelle Akkreditierung sein. Für die externe Qualitätssicherung besteht die Herausforderung darin, jene Aspekte des *Quality Audits* in die institutionelle Akkreditierung zu integrieren, die sich in den vergangenen 10 Jahren bewährt haben.

1. Quality Audit als „pièce de résistance“ der externen Qualitätssicherung

Das *Universitätsförderungsgesetz* von 1999 (UFG) führte für die öffentlich-rechtlichen Universitäten bzw. für jene Universitäten und universitären Institutionen, die Bundesbeiträge erhalten, das Konzept der externen Qualitätssicherung ein. Das UFG postuliert, dass der Bund (als Geldgeber), die Universitätskantone (als Träger der Universitäten) und die universitären Hochschulen die Qualität von Lehre und Forschung sichern und fördern (Art. 7 Abs. 1 UFG). Die externe Qualitätssicherung wird an ein unabhängiges Organ delegiert, welches die Anforderungen an die Qualitätssicherung umschreibt und regelmässig prüft, ob sie erfüllt werden (Art. 7 Abs. 2 UFG). Weiter führte das UFG die fakultative institutionelle Akkreditierung und Programmakkreditierung ein. Der Geltungsbereich des UFG beschränkt sich auf die Universitäten und universitären Institutionen. Für die Fachhochschulen gelten in der Schweiz andere Regeln: Sie müssen als Teil eines genehmigungsrechtlichen Verfahrens sowohl auf Stufe Institution als auch auf Stufe Studiengang Akkreditierungsverfahren absolvieren. Mit den genannten Normen des UFG sind zwei zentrale Prinzipien der externen Qualitätssicherung der Schweizer Universitäten bereits auf Gesetzesstufe verankert:

1. Partnerschaftliche Verantwortung:

Das Gesetz nimmt die Träger und Hochschulen gleichermaßen in die Verantwortung und verankert damit

das Prinzip der Partnerschaft in der externen Qualitätssicherung.

2. Qualitätsentwicklung kommt vor Qualitätskontrolle:

Das Gesetz unterscheidet zwischen Akkreditierung, im Sinne der Qualitätskontrolle mit Wirkung nach aussen und der Qualitätsentwicklung (Audit) mit Wirkung nach innen. Akkreditierung wird den Hochschulen als Dienstleistung angeboten, u.a. um sich im internationalen Wettbewerb positionieren zu können, bleibt aber fakultativ. Die Sicherung der Qualität erfolgt über das *Quality Audit*, das für öffentlich-rechtliche Universitäten obligatorisch ist, um die so genannte Beitragsberechtigung, d.h. das Recht auf Bundessubventionen, aufrecht zu erhalten.

Diese zwei Prinzipien sind in der Folge auch im Instrument *Quality Audit* umgesetzt worden. Die Resultate aus zwei Zyklen sind durchaus bemerkenswert. Der Weg allerdings war dornenvoll, weil es galt, alle Interessensnehmer mit ein zu beziehen. Dabei sind die Interessen der Hochschulen und deren Träger qua natura unterschiedlich. In diesem Spannungsfeld ist es die Aufgabe der Agentur zu vermitteln, dass externe Qualitätssicherung, insbesondere in der Form des *Quality Audit*, nicht eine unbotmässige Einmischung in die Angelegenheiten einer Hochschule darstellt, sondern deren Autonomie stärkt.

2. Konzept, Durchführung und Resultate der Quality Audits

Das Verfahren des *Quality Audit* wurde gemeinsam zwischen Schweizerischer Universitätskonferenz SUK (Konferenz der Bildungsdirektoren der Universitätskantone), Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF (vollziehende eidgenössische Behörde), Universitäten (vertreten durch die Konferenz der Rektoren – CRUS) und dem OAQ entwickelt. 2003/2004 wurde der erste Zyklus von *Quality Audits* an allen kantonalen Universitäten durchgeführt. Die Resultate und Erfahrungen wurden in einem Synthesebericht zusammengefasst und publiziert (Synthesebericht 2005) sowie das Verfahren überarbeitet. Eine vertiefte Darstellung des Konzeptes der *Quality Audits* bietet Heusser/Felder/Gerber 2007. Die Resultate des zweiten Zyklus wurden für jede Hochschule separat in einem Schlussbericht des OAQ auf der Website des OAQ veröffentlicht. Mit dem Synthesebericht 2011 wurden die Vorbereitung und Durchführung des zweiten Zyklus 2007/2008 durch

das OAQ kritisch reflektiert und aufgezeigt, wo Prozess und Instrumente noch optimiert werden können.

Reichweite der Qualitätsstandards

Neben kleineren prozeduralen Anpassungen galt die wichtigste Weiterentwicklung nach dem ersten Zyklus der Definition der Qualitätsanforderungen. Diese wurden aufgrund der Erfahrungen aus der ersten Runde in einer Richtlinie der SUK kodifiziert und publiziert. Die Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen (Qualitätssicherungs-Richtlinien) umfassen sieben Standards zu den Bereichen: Qualitätssicherungsstrategie, Prozesse und Verantwortungsbereiche, Evaluationen, Personalentwicklung, Verwendung von Informationen und Entscheidungsfindung sowie Kommunikation. Die sieben Standards sind so konzipiert, dass sie sowohl das interne Qualitätssicherungssystem auf der institutionellen Ebene als auch die Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen auf der Ebene Studiengang erfassen.

Die Qualitätssicherungs-Richtlinien sind vollständig kompatibel mit den European Standards and Guidelines (ESG 2009). Kommentare zu jedem Standard bieten den Hochschulen eine gewisse Hilfestellung bei der Selbstbeurteilung und stärken die Konsistenz der Anwendung der Standards durch die Expertinnen und Experten.

Ablauf der Quality Audits

Konzept und Ablauf der Quality Audits wurden schon verschiedentlich ausführlich dargestellt (Heusser/Felder/Gerber 2007, Synthesebericht 2011). Die folgenden Ausführungen bleiben deshalb auf die wesentlichen Verfahrensschritte beschränkt.

Quality Audits finden alle vier Jahre statt, d.h. im Rhythmus mit der Legislaturperiode im Allgemeinen und der Bildungspolitik der Eidgenossenschaft im Speziellen. Die Quality Audits werden durch das SBF initiiert und formell durch den Beschluss über die Beitragsberechtigung durch den Bundesrat beendet.

Quality Audits kennen keinen Entscheid: es gibt kein Bestehen bzw. Nicht-Bestehen der Audits. Der Bundesrat entscheidet auf Antrag des SBF und aufgrund eigener Erwägungen über die Beitragsberechtigung. Das Quality Audit ist deshalb als zweistufiges Verfahren bestehend aus Selbstbeurteilung und Fremdbeurteilung im Rahmen einer Vor-Ort-Visite aufgebaut. Quality Audits dauern neun bis zwölf Monate von der ersten Sitzung bis zur Abgabe des Schlussberichtes durch das OAQ.

Nach dem formellen Beginn eines Verfahrens hat die Hochschule rund vier Monate Zeit für einen Selbstbeurteilungsbericht, der einen Monat vor der Vor-Ort-Visite den Experten zugestellt werden muss. Die Expertengruppe besteht aus

Abbildung 1: Vergleich der Resultate der Audits 2003/4 und 2007/8

	Standard 1		Standard 2		Standard 3		Standard 4		Standard 5		Standard 6		Standard 7	
	2003-4	2007-8	2003-4	2007-8	2003-4	2007-8	2003-4	2007-8	2003-4	2007-8	2003-4	2007-8	2003-4	2007-8
HS 1		+++		++		+++	+	+	++	++	-	++		++
HS 2		+++		++		+++	+	+	++	++	++	++		+
HS 3		+++		++		+++	++	+++	++	+++	-	+++		+++
HS 4		+++		+++		+++	+++	+++	+++	+++	++	++		+++
HS 5		+++		+++		+++	++	+++	++	+++	++	+++		++
HS 6		-		++		++	+	+	+++	+++	++	++		+++
HS 7		+++		+++		+++	++	+++	+++	+++	++	+++		++
HS 8		+++		++		++	+	++	++	++	-	++		++
HS 9		+		++		++	+	++	-	+++	-	++		+
HS 10		+++		++		++	++	++	++	++	++	++		++
HS 11		+++		++		+	+	++	-	++	++	++		++
HS 12		+++		+++		++	++	+++	++	+++	++	+++		++
Legende	-		+		++		+++							
	Nicht erfüllt		Teilweise erfüllt		Mehrheitlich erfüllt		Erfüllt							

vier internationalen Mitgliedern, die ausgewiesene Spezialistinnen und Spezialisten im Bereich von Führung von Hochschulen und akademischer Qualitätssicherung sind. Als fünftes Mitglied nimmt ein studentischer Experte oder eine studentische Expertin teil. Um die Konsistenz der Beurteilung zu erhöhen, wird darauf geachtet, Expertinnen und Experten idealerweise für mehrere Verfahren zu gewinnen.

Nach der Vor-Ort-Visite haben die Hochschulen Gelegenheit, zum Expertenbericht Stellung zu nehmen. Im Anschluss verfasst das OAQ – gestützt auf Selbstbeurteilung und Expertenbericht – einen Schlussbericht. Dieser Schlussbericht erlaubt es der Agentur allfällige Unterschiede in der Anwendung der Qualitätsstandards zwischen den Expertengruppen auszugleichen und so am Ende des Prozesses bei Bedarf die Konsistenz der Verfahren sicherzustellen.

Selbstbeurteilung, Expertenbericht, Stellungnahme der Hochschule und Schlussbericht OAQ gehen an das SBF, welches den politischen Entscheid über die Beitragsberechtigung durch den Bundesrat vorbereitet.

Die Resultate

Quality Audits liefern zuerst einmal auf der gleichen Ebene Resultate wie Akkreditierungsverfahren: Expertenbericht und Schlussbericht des OAQ geben wieder, zu welchen Schlüssen die Expertengruppe und das OAQ gestützt auf die Selbstbeurteilung und die Interviews an der Vor-Ort-Visite gekommen sind. Aufgrund der im Vergleich zur Akkreditierung höheren Kadenz der Quality Audits wird auf einer zweiten Ebene die Entwicklung des Qualitätsmanagements von einem Audit zum nächsten sichtbar. Abbildung 1 zeigt auf eindrückliche Weise die Entwicklung an den Schweizer Universitäten vom Zyklus 2003/4 zum Zyklus 2007/8: So befanden die Experten im ersten Zyklus für die Standards „Personalentwicklung“ sowie „Verwendung von Informationen und Entscheidungsfindung“ zum Teil als „nicht erfüllt“. Im zweiten Zyklus waren diese Defizite behoben. Für eine ausführlichere Darstellung der Resultate sei auf den Synthesebericht 2011 verwiesen.

Mit Blick auf das Verfahrenskonzept ist festzuhalten, dass Empfehlungen ohne Entscheide i.e.S. durchaus nachhaltige Wirkung in der Qualitätsentwicklung entfalten, denn die Hochschulpartner entwickeln gerade wegen der Abwesenheit des Kontrollaspektes ein intrinsisches Interesse an der Qualitätssicherung.

3. Erfolgsfaktoren des Quality Audits und Ausblick auf die Entwicklung der externen Qualitätssicherung in der Schweiz

Nach zehn Jahren externer Qualitätssicherung und zwei Zyklen darf das Quality Audit als Erfolg bezeichnet werden. Zum einen hat die Qualitätssicherung der Hochschulen eine nachhaltige Entwicklung erfahren. Zum anderen ist das Zusammenwirken von Politik, Hochschulen und Agentur unbelasteter als in anderen Ländern Europas.

Die Frage, ob das OAQ als Qualitätssicherungsagentur eine „buffer organisation“ zwischen Ministerium und Hochschule darstellt, stellt sich in der Schweiz so nicht. Das Verhältnis zwischen Agentur und Hochschulen ist zwar nicht ohne Belastungen; diese ergeben sich aber aus den unterschied-

lichen Interessen sowie aus persönlichen Konstellationen und nicht weil die Agentur als verlängerter Arm der Bildungspolitik wahrgenommen wird.

Wesentliche Faktoren für Akzeptanz und Erfolg der Quality Audits als Instrument der externen Qualitätssicherung sind in der Einschätzung des OAQ die Autonomie, welche den Universitäten durch die Politik gewährt wurde, und die Kodifizierung der Qualitätsstandards als Richtlinien der SUK.

Autonomie der Universitäten steht am Anfang allen Erfolgs

Alle Interessensvertreterinnen und -vertreter akzeptieren gleichermaßen, dass Autonomie der Universitäten die erste und wichtigste Grundlage für den Erfolg in Lehre, Forschung und Dienstleistung ist. Die Bildungspolitik des Bundes macht zwar den Zugang der Universitäten zu Subventionen abhängig von bestimmten Leistungen in der externen Qualitätssicherung, konkret von der Teilnahme an Quality Audits. Indem ein Quality Audit aber nicht mit einem Entscheid endet, werden alle Elemente der Kontrolle aus dem Verfahren herausgehalten. Gemäss dem jeweiligen Rollenverständnis von Hochschule, Subventionsgeber und Agentur arbeiten die verschiedenen Akteure partnerschaftlich an der Qualitätsentwicklung zusammen.

Diese Entwicklung war aufgrund der Neugestaltung der politischen Führung der Universitäten auf der kantonalen Ebene möglich: Unabhängige Universitätsräte übernahmen die strategischen Aufsicht von den Bildungsdirektionen. Das stärkte einerseits die Autonomie der Universitäten. Andererseits wurden auch die Anforderungen an die Rechenschaftspflicht gegenüber den Universitätsräten griffiger formuliert.

Qualitätssicherungs-Richtlinien der SUK verleihen den Standards das notwendige Gewicht

Dass die Qualitätsstandards als Richtlinien der SUK kodifiziert und publiziert wurden, verleiht den Standards ein angemessenes Gewicht und verschafft dem Prinzip der externen Qualitätssicherung Visibilität. In diesem Sinne präsentieren sich die Qualitätssicherungs-Richtlinien der SUK als nationale Umsetzung der European Standards and Guidelines.

Die Kodifizierung der Qualitätsstandards als Richtlinien der SUK schafft darüber hinaus Rechtssicherheit für die Universitäten wie auch für die Qualitätssicherungsagentur. Denn Änderungen von Rechtserlassen eines Gremiums wie der SUK sind mit grossem argumentativem und prozeduralem Aufwand verbunden. Beständigkeit aber schafft im Gegensatz zur ständigen Anpassung des Regelwerks erst die Voraussetzung für Qualitätsentwicklung.

Im Zusammenhang mit den Qualitätssicherungs-Richtlinien ist noch einmal auf die Bedeutung des Einbezugs der Universitäten in die Erarbeitung der Standards hinzuweisen. Solange die Rollenverteilung zwischen Politik (Federführung), Agentur (Fachexpertise) und Universitäten (Auditierte) klar ist, entsteht durch den Einbezug der Universitäten Vertrauen, das wiederum eine Grundlage für die Akzeptanz der Verfahren schafft.

Wenn dann noch Expertinnen und Experten berufen werden, die von den Universitäten als „peers“ wahrgenommen werden, dann wird mit einem Quality Audit auch ohne Entscheid und ohne Auflagen eine Entwicklung im Sinne der externen Qualitätssicherung in Gang gesetzt.

Vom Quality Audit zur institutionellen Akkreditierung

Das Universitätsförderungsgesetz wurde vom Gesetzgeber als zu wenig innovativ bewertet und auf 10 Jahre befristet. Die Arbeiten an einem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im Hochschulbereich HFKG laufen deshalb seit mehreren Jahren. Der aktuelle und bezüglich Akkreditierung unbestrittene Entwurf sieht neu eine obligatorische institutionelle Akkreditierung für alle Hochschultypen (Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen) unabhängig vom Träger (öffentlich oder privat) sowie die fakultative Programmakkreditierung durch einen zu schaffenden unabhängigen Akkreditierungsrat vor. Die institutionelle Akkreditierung soll Voraussetzung sein, dass eine Institution die Bezeichnung Hochschule oder Universität führen kann und dass für die verliehenen Abschlüsse Titelschutz besteht. Für die öffentlich-rechtlichen Hochschulen ist die institutionelle Akkreditierung weitere Bedingung für den Erhalt von Bundessubventionen.

Bezeichnungsschutz und Titelschutz machen es nötig, dass die externe Qualitätssicherung die gesamte Institution einbezieht. Die Öffnung vom Qualitätsmanagement hin zu allen Prozessen, die eine Hochschule ausmachen, ist auf dem Hintergrund des HFKG angezeigt und richtig. Spielraum besteht aber in der Ausgestaltung des Verfahrens. Auch wenn neu die Verfahren mit einem Entscheidenden müssen, können jene Faktoren, die den Erfolg der Quality Audits ausmachen, mitberücksichtigt werden: Autonomie der Universitäten, Zusammenarbeit bei klarem

Rollenverständnis und Definition der Qualitätsstandards als Rechtserlass. Dass die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen mit expliziter Nennung der Qualitätssicherung inzwischen auf Stufe Verfassung (Art. 63a Abs. 3 Bundesverfassung) verankert worden ist, wird einer guten Lösung nur förderlich sein.

Literaturverzeichnis

- Bundesverfassung*: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101, www.admin.ch/ch/d/sr/101/index)
- ESG 2009*: European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area. Helsinki 2009.
- Heusser/Felder/Gerber 2007*: Quality Audit – Definition und Anwendung in der externen Qualitätssicherung von Hochschulen. In: Handbuch Qualität, Raabe Verlag.
- HFGK*: Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im Hochschulbereich (www.sbf.admin.ch/htm/themen/uni/hls_de.html)
- Synthesebericht 2005*: Summarische Qualitätsprüfungen nach UFG – Synthesebericht OAQ, Bern, Januar 2005 (www.oaq.ch)
- Synthesebericht 2011*: Quality Audits 2007/8 – Synthesebericht, Bern Januar 2011 (www.oaq.ch)
- Universitätsförderungsgesetz*: Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (SR 414.20, www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20).
- Qualitätssicherungs-Richtlinien*: Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen vom 7. Dezember 2006 (www.cus.ch).

■ **Dr. Christoph Grolimund**, Direktor des Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung an Schweizer Hochschulen OAQ, Bern,
E-Mail: christoph.grolimund@oaq.ch

Ludwig Huber, Julia Hellmer & Friederike Schneider (Hg.): Forschendes Lernen im Studium. Aktuelle Konzepte und Erfahrungen



ISBN 3-937026-66-5,
Bielefeld 2009, 227 Seiten,
29.60 Euro

Das Konzept des Forschenden Lernens, das vor 40 Jahren von der Bundesassistentenkonferenz ausgearbeitet wurde und weithin großes Echo fand, gewinnt gegenwärtig erneut an Aktualität. Im Zusammenhang mit dem „Bologna-Prozess“ werden Anforderungen an die Entwicklung allgemeiner Kompetenzen der Studierenden gestellt, zu deren Erfüllung viel größeres Gewicht auf aktives, problemorientiertes, selbstständiges und kooperatives Arbeiten gelegt werden muss; Forschendes Lernen bietet dafür die einem wissenschaftlichen Studium gemäße Form.

Lehrenden und Studierenden aller Fächer und Hochschularten, die Forschendes Lernen in ihren Veranstaltungen oder Modulen verwirklichen wollen, soll dieser Band dienen. Er bietet im ersten Teil Antworten auf grundsätzliche Fragen nach der hochschuldidaktischen Berechtigung und den lerntheoretischen Gründen für Forschendes Lernen auch schon im Bachelor-Studium. Im zweiten Teil wird über praktische Versuche und Erfahrungen aus Projekten Forschenden Lernens großenteils aus Hamburger Hochschulen berichtet. In ihnen sind die wichtigsten Typen und alle großen Fächerbereiche der Hochschulen durch Beispiele repräsentiert. Die Projekte lassen in ihrer Verschiedenartigkeit die unterschiedlichen Formen und Ausprägungsgrade erkennen, die Forschendes Lernen je nach Fach annehmen kann (und auch muss); zugleich zeigen sie die reizvolle Vielfalt möglicher Themen und Formen. Im dritten Teil werden in einer übergreifenden Betrachtung von Projekten zum Forschenden Lernen Prozesse, Gelingensbedingungen, Schwierigkeiten und Chancen systematisch zusammengeführt.

Insgesamt soll und kann dieses Buch zu immer weiteren und immer vielfältigeren Versuchen mit Forschendem Lernen anregen, ermutigen und helfen.

Reihe Motivierendes Lehren und Lernen
in Hochschulen: Praxisanregungen

Bestellung - E-Mail: info@universitaetsverlagwebler.de, Fax: 0521/ 923 610-22